

# Fallbeispiele zur Vorlesung ZPO/SchKG FS 2014

Prof. Isaak Meier

## SchK-Beschwerde

### Fall 1

Die Rotec AG will gegenüber der Faller AG Schadenersatzansprüche aus einer langjährigen Geschäftsbeziehung geltend machen. Sie veranlasst die Zustellung eines Zahlungsbefehls für den Betrag von CHF 3 Mio. In der Rubrik „Rechtsgrund“ steht lediglich „Schadenersatz aus Zusammenarbeit 1999 bis 2004“.

Die Faller AG bestreitet die Forderung. Im Weiteren meint ihr Rechtsvertreter, dass die Forderung im Zahlungsbefehl ungenügend bezeichnet sei.

Frage:

Was kann die Faller AG unternehmen? (Es ist der ganze Instanzenzug aufzuzeigen.)

### Fall 2

Die Betreibungsbeamtin Maria Müller lässt durch die Post einen Zahlungsbefehl an den 95-jährigen Schuldner Rolf Schneider zustellen. Der Zahlungsbefehl wird von der im gleichen Haus lebenden 18-jährigen Enkelin des Schuldners entgegengenommen. Da Schneider keinen Rechtsvorschlag erhebt und auch nicht zahlt, kommt es zur Pfändung. Bei der Pfändung bekommt Maria Müller den Eindruck, dass Rolf Schneider entweder nicht versteht, worum es geht, oder dass ihm auf jeden Fall alles vollkommen gleichgültig ist.

Fragen:

Was soll/kann Maria Müller unternehmen?

Was könnte die später eingeschaltete Rechtsanwältin unternehmen, wenn Maria Müller die Pfändung vollzieht?

### Fall 3

In der Betreuung gegen den Schuldner Reich wird ein grösseres Einfamilienhaus gepfändet. Reich wohnt im oberen Stock. Der erste Stock wird langfristig weitervermietet. Da das Haus in einem schlechten Zustand ist, muss der Betreibungsbeamte nach einem Hagelschlag am Dach eine Notreparatur vornehmen lassen. Der Schuldner wurde hierzu nicht angefragt.

Der Schuldner möchte geltend machen, dass der Betreibungsbeamte ihn hätte anhören müssen. Im Weiteren fühlt er sich durch den ganzen Betreuungsvorgang und insbesondere der Liegenschaftspfändung überfordert. Er möchte daher vom Betreibungsbeamten verlangen, dass ihm ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zur Verfügung gestellt wird.

Fragen:

Wie ist die Rechtslage?

Was kann der Schuldner Reich unternehmen, falls das Betreibungsamt seinem Begehren nicht nachkommt? (Es ist der ganze Instanzenzug aufzuzeigen.)

#### **Fall 4**

Als der Mieter im ersten Stock der gepfändeten Liegenschaft unerwartet auszieht, will der Betreibungsbeamte die Wohnung weitervermieten. Es melden sich 5 Interessenten.

Der Betreibungsbeamte vermietet die Wohnung schliesslich nach Rücksprache mit dem Schuldner Reich an den Interessenten 3, weil dieser von allen Beteiligten den seriösesten und sympathischsten Eindruck gemacht hat. Der aggressive Mieter 5 wird abgelehnt, obwohl er sogar bereit gewesen wäre, CHF 500.- mehr im Monat zu bezahlen.

Fragen:

Ist diese Vorgehensweise korrekt?

Was kann der Mieter 5 unternehmen? (Es ist der ganze Instanzenzug aufzuzeigen.)

#### **Fall 5**

Der betriebene Schuldner, der selbständig erwerbstätig ist, möchte geltend machen, dass er das gepfändete Auto unbedingt für die Ausübung seines Berufes benötige. Der Betreibungsbeamte erklärt sich bereit, auf die bereits vollzogene Pfändung zurückzukommen und fordert den Schuldner auf, seine Behauptungen mit Urkunden (z.B. Schreiben aus denen hervorgeht, dass er auf Kundenbesuch an verschiedenen Orten war etc.) zu belegen. Der Schuldner reicht jedoch trotz zweimaliger Aufforderung keine Unterlagen ein.

Fragen:

Was soll/kann der Betreibungsbeamte unternehmen?

Was soll er machen, wenn der Schuldner die Unterlagen doch noch einreicht, wenn auch verspätet?

#### **Fall 6**

Der Schuldner hat in der gegen ihn gerichteten Betreibung Beschwerde gegen die Lohnpfändung erhoben. Als der Gerichtsschreiber die zweitinstanzliche SchK-Beschwerde behandelt, sieht er, dass auch der Hund des Schuldners gepfändet worden ist.

Frage:

Was kann/soll der Gerichtsschreiber, der ein Tierfreund ist, unternehmen?

#### **Fall 7**

Gegen die Schuldnerin Pfister läuft eine Betreibung. Die Pfändung ihres Computers erfolgte am 10. Juli 2004. Die Pfändungsurkunde wurde ihr am 13. Juli 2004 zugestellt. Frau Pfister möchte geltend machen, dass der Computer unpfändbar sei, da er ihr einziges Kommunikationsmittel sei. Sie verfüge seit längerer Zeit nicht mehr über einen Festanschluss.

Fragen:

Wie ist die Rechtslage?

Was kann sie wann unternehmen?

### **Fall 8**

In der Betreuung Nr. 12345 des Betreibungsamtes Zürich Wald werden das Auto des Schuldners und sein Lohn gepfändet. Der Schuldner möchte geltend machen, dass er das Auto dringend benötige und dass das Existenzminimum um CHF 200.- pro Monat zu niedrig bemessen worden sei, da er teure Berufskleidung benötige.

Der Schuldner erhebt rechtzeitig Beschwerde. Sein Ziel ist es, dass er das Auto weiterbenutzen und allenfalls auch im Hinblick auf eine Neuanschaffung weiterverkaufen kann. Ebenso möchte er erreichen, dass ihm ab sofort das höhere Existenzminimum angerechnet wird.

Fragen:

Was kann er unternehmen?

Wird er dabei Erfolg haben?